

die Investitur derjenigen Geistlichen aber, welche vorher in einem geistlichen Amte noch nicht angestellt waren, an dem Tage, an welchem sie die Predigt zu dem Antritte ihres Amtes halten, und nicht, — so wie dies bisher gewöhnlich zu geschehen pflegte, — erst späterhin vorgenommen werde.

Indem Wir in dieser Weise die, wegen der Investitur der Geistlichen, unter dem 4ten Julius 1746. ergangene (in der Ersten Fortsetzung des Cod. Aug. T. I. S. 235. abgedruckte) Generalverordnung erläutern, begehren Wir gnädigst, ihr wollest euch darnach gehorsamst achten, sowohl die unter euch stehenden Superintendenten dem gemäß anweisen, auch durch selbige die bei der Investitur concurrirenden Beamten und Collatoren von vorstehender Resolution in Kenntniß setzen lassen.

Daran geschieht Unsere Meinung.

Dresden, am 14ten April 1826.

von Glogig.